

Per beA
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz (Eingang Burgmauer)
50667 Köln

Berlin, 20.05.2026

Unser Aktenzeichen: 25/108

UNTÄTIGKEITSKLAGE

des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn

- Kläger zu 1 -

des Tierschutz für Osterode und Umgebung e.V., An der Leege 25,
37520 Osterode am Harz

- Kläger zu 2 -

des Tierschutzvereins Oberhavel e.V., Blumenower Str. 3, 16798 Fürs-
tenberg/Havel

- Kläger zu 3 -

des Tierschutz Nordhausen e.V., August-Bebel-Platz 27, 99734 Nord-
hausen

- Kläger zu 4 -

des Tierschutzbundes Greifswald und Umgebung e.V., Am Neuen
Friedhof 11d, 17489 Greifswald

- Kläger zu 5 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministe-
rium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), Ro-
chusstr. 1, 53123 Bonn

- Beklagter -

Louisa Raitbaur
Rechtsanwältin
Littenstraße 108, 10179 Berlin
fon: +49 (0) 30 278 74 55-0
fax : +49 (0) 30 278 74 55-29
mail: info@roettgen-kluge-hund.de

Röttgen, Kluge & Hund
Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte

Littenstraße 108, 10179 Berlin
Herkenrathweg 21, 51107 Köln
Deutschland
www.roettgen-kluge-hund.de

Dr. Norbert Röttgen*
Rechtsanwalt

Hans-Georg Kluge
Rechtsanwalt
Staatssekretär a.D.
Landrat a.D.
Richter am Obergerverwaltungsgericht a.D.
Lehrbeauftragter an der FHM Bielefeld

Michael Hund
Rechtsanwalt
Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Berlin a.D.

Jürgen Becker*
Rechtsanwalt
Staatssekretär a.D.

Klaus R. Vorndamme
Rechtsanwalt
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Herford a.D.

Dr. Dr. Jürgen Rühmann
Rechtsanwalt (of Counsel)
Präsident des Finanzgerichts a.D.
Vizepräsident des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes a.D.

Heiko Rottmann
Rechtsanwalt

Louisa Raitbaur
Rechtsanwältin

* schwerpunktmäßig in Köln

In Zusammenarbeit mit:

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Wittberg
Beratender Betriebswirt
Fliederweg 6, 40822 Mettmann
www.wittberg.de

Dipl. Volksw. Dipl. Betriebsw.
Franzjosef Schafhausen
Beratender Volkswirt
Ministerialdirektor a.D.
Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität Speyer
Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln
Inselstraße 12a, 10179 Berlin

Kooperationspartner:

LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT
Herkenrathweg 21, 51107 Köln
Littenstr. 108, 10179 Berlin
www.leinen-derichs.de

wegen: Investitionshilfen des Bundes für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen

Vorgeschlagener vorläufiger Streitwert: 15.000 Euro

Namens und in Vollmacht der Kläger - das Vorliegen der Vollmacht wird anwaltlich versichert – erheben wir hiermit Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, Investitionshilfen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung zu stellen, auch zugunsten der von den Klägern betriebenen Einrichtungen;
2. hilfsweise bei Scheitern des Antrags 1., der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers zu 1 vom 08.04.2026 auf Zurverfügungstellung von Investitionshilfen des Bundes für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland, auch zugunsten der von den Klägern betriebenen Einrichtungen, dem sich die Kläger zu 2, zu 3 und zu 4 am 06.05.2026 und der Kläger zu 5 am 07.05.2026 angeschlossen haben, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden;
3. weiter hilfsweise bei Scheitern der Anträge 1. und 2., festzustellen, dass der Beklagte verfassungsrechtlich verpflichtet ist, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland angemessen finanziell zu unterstützen.

A. Vorbemerkung

Die Klage wird nur namens der aufgeführten Kläger erhoben. Es soll jedoch bereits hier deutlich gemacht werden, dass dem Klageverfahren ein bundesweites strukturelles Problem zugrunde liegt, welches alle in Deutschland tätigen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen betrifft: Der praktische Tierschutz insgesamt steckt seit Jahren in einer existenzbedrohenden Krise, auch weil der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung, solche Einrichtungen angemessen finanziell zu unterstützen – dazu in der rechtlichen Würdigung – nur unzureichend nachkommt. Da eine Beteiligung aller Tierschutzvereine, die in Deutschland Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen betreiben, aus praktischen und finanziellen Gründen unmöglich ist, wird diese Klage namens der aufgeführten Kläger erhoben.

Der Fortgang und die Entscheidung des Verfahrens werden jedoch rechtlich wie für den praktischen Tierschutz insgesamt von großer Bedeutung sein.

Aufgrund dieser über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung sowie den durch dieses Verfahren aufgeworfenen wegweisenden rechtlichen Fragen würde von Seiten der Kläger die Durchführung einer Verhandlung vor dem Güterichter nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO begrüßt.

B. Sachverhalt

Der Kläger zu 1 ist die Dachorganisation der Tierschutzvereine und Tierheime in Deutschland. Ausweislich seiner Satzung dient der Kläger zu 1 dem gesamten Tierschutz. Insbesondere kann er unter anderem Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen, seine Mitgliedsvereine bei gemeinsamen Zielsetzungen unterstützen, sowie dem Tierschutz durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere Körperschaften zur Verwendung für Tierschutzzwecke dienen (§ 2 Satzung).

Beweis: Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in der Fassung vom 18.09.2021; beigelegt als **Anlage K 1**

Dem Kläger zu 1 gehören derzeit 778 Tierschutzvereine mit 541 vereinseigenen Tierheimen, Auffangstationen oder Lebenshöfen in Deutschland an, die er auf vielfältige Weise, auch finanziell, unterstützt. Zudem betreibt der Kläger zu 1 unter anderem mit dem Tierschutzzentrum Weidefeld (Kappeln) sowie dem Sonnenhof (Rottenbuch) eigene Auffangstationen für in Not geratene Haustiere.

Die Kläger zu 2, zu 3, zu 4 und zu 5 sind einzelne Tierschutzvereine, die selbst Tierheime betreiben. Sie sind zugleich Mitglieder des Klägers zu 1.

Die Kläger übernehmen in den von ihnen geführten Einrichtungen zahlreiche wichtige Aufgaben des praktischen Tierschutzes. Dazu gehört insbesondere die art- und bedürfnisgerechte Unterbringung und Versorgung von Fundtieren, Abgabetieren, sowie behördlich beschlagnahmten Tieren. Teilweise werden in den Einrichtungen auch langfristig nicht vermittelbare Haustiere und exotische Tiere dauerhaft versorgt, oder kranke, verletzte, oder verwaiste Wildtiere vorübergehend betreut. Weiter werden außerhalb der Einrichtungen stattfindende praktische Tierschutzmaßnahmen wie die Kastration freilebender Katzen durchgeführt.

Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen wie die der Kläger übernehmen darüber hinaus weitere wichtige Tierschutzaufgaben wie solche der Tierschutzbildung und der Unterstützung von Gemeinden bei der Entwicklung von Verordnungen zu Kennzeichnungs- und Kastrationspflichten.

Jedoch ist der praktische Tierschutz in Deutschland an seinen Grenzen angekommen. Immer mehr Tiere – darunter viele kranke Tiere, unter anderem aus Animal Hoarding-Fällen und illegalem Welpenhandel, sowie beschlagnahmte Tiere und Exoten - die zudem immer länger in den Einrichtungen verbleiben, bedingen neue, hohe Investitionen in Gebäude, Ausstattung und Personal. Die Situation hat sich in den letzten Jahren seit der Covid-19-Pandemie und dem dadurch bedingten kurzzeitigen „Haustier-Boom“ noch einmal erheblich verschärft. Viele Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen kämpfen mit derart hohen Auslastungen, dass sie Aufnahmestopps verhängen müssen. Die Zahl der Tiere in den Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen steigt auch deshalb an, weil im Besonderen der Bund im Rahmen des Tierschutzgesetzes und Verordnungen seinen Handlungsmöglichkeiten – etwa zum Erlass einer deutschlandweiten Kastrationspflicht für Freigängerkatzen - nicht nachkommt. Dazu hat sich der Kläger zu 1 mit dem Beklagten vielfach intensiv ausgetauscht, zuletzt etwa bei einem gemeinsamen Besuch des Präsidenten des Klägers zu 1 mit der Bundestierschutzbeauftragten und Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher im Tierheim Oldenburg am 30.10.2025.

Auch die durch die allgemeine Teuerung der letzten Jahre gestiegenen Betriebskosten für Energie, Futter, Gehälter etc. und die durch die angepasste tierärztliche Gebührenordnung gestiegenen Tierärztkosten belasten Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen enorm.

Diese Notlage ist dem Beklagten bekannt. In Anerkennung der enorm wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe, die Tierheime übernehmen und der großen finanziellen Herausforderungen, denen sie ausgesetzt sind, gewährte der Bund in den vergangenen Jahren in zwei Programmen einmalige Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten. 2021 wurden über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 5 Millionen Euro für einmalige Betriebskostenzuschüsse von je 7.500 Euro für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen zur Unterstützung bei coronabedingten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bereitgestellt.

Beweis: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 19.04.2021 (<https://www.bundesumweltministerium.de/pressemitteilung/bundesregierung-startet-programm-zur-bewilligung->

von-coronahilfen-fuer-tierheime, zuletzt abgerufen am 11.05.2021); beigelegt als **Anlage K 2**

2022 wurden über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 5 Millionen Euro für einmalige Betriebskostenzuschüsse von je 7.500 Euro für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen zur Unterstützung bei Mehrkosten durch mitgebrachte Haustiere infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bereitgestellt.

Beweis: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.09.2022 (<https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Pressemitteilungen/2022/130-tierheime.html>, zuletzt abgerufen am 11.05.2021); beigelegt als **Anlage K 3**

Diese einmaligen Zuschüsse waren zwar eine wichtige Hilfe für den laufenden Betrieb, sie konnten jedoch nur kurzfristig die durch die akuten Notsituationen noch verschärften finanziellen Probleme abmildern. Sie ersetzen weder eine nachhaltige Betriebskostenhilfe, noch dringend notwendige Investitionshilfen.

Da Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen schon durch die laufenden Kosten am finanziellen Limit sind, sind dringend notwendige Investitionen zur Sanierung und Erhaltung der bestehenden Bausubstanz oder für notwendige Erweiterungen und Neubauten kaum möglich. Investitionen sind vielfach unabdingbar, um gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen – etwa hygienische und veterinärmedizinische Auflagen, Vorgaben zur Energieeffizienz und Lärmschutz, oder Anforderungen des Arbeitsschutzes – zu genügen und weiterhin funktionsfähig und auch rechtmäßig zu bleiben.

Die dafür anfallenden Investitionskosten, die durch die allgemeine Teuerung der letzten Jahre noch verschärft wurden, sind von den privaten Trägern der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen nicht mehr finanzierbar. Der Kläger zu 1 geht auf der Grundlage interner Befragungen von einem Investitionsstau von mindestens 160 Millionen Euro aus, und dies nur bei den Tierschutzvereinen, die Mitglieder des Klägers zu 1 sind.

Der Kläger zu 1 ist von dieser Notlage doppelt betroffen: Einerseits muss er viele seiner Mitglieder mit hohen Investitionszuschüssen unterstützen, um deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Diese Mittel fehlen dann für andere satzungsgemäße Aufgaben des Klägers zu 1, die ebenfalls wichtige Aspekte des verfassungsrechtlich

garantierten Tierschutzes darstellen, wie etwa der Förderung der Jugendtierschutzarbeit und der öffentlichen Interessenvertretung von Tieren. So hat der Kläger zu 1 etwa in den Jahren 2021-2025 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 2.134.420,00 Euro an Mitgliedsvereine ausgezahlt, um diese bei dringend notwendigen investiven Maßnahmen zu unterstützen. Und dies ist nur die Spitze des Eisbergs, denn viele Tierschutzvereine haben nicht einmal die nötigen eigenen finanziellen Kapazitäten, um Investitionen zu planen und Zuschüsse zu diesen zu beantragen – obwohl quasi flächendeckend hoher Investitionsbedarf besteht.

Andererseits besteht auch in den beiden Einrichtungen, die der Kläger zu 1 selbst betreibt, massiver Investitionsbedarf. Im Sonnenhof (Rottenbuch) besteht ein Investitionsbedarf in Höhe von ca. 155.000 – 175.000 Euro, unter anderem für den Einbau einer Wärmepumpe. Im Tierschutzzentrum Weidefeld (Kappeln) besteht ein Investitionsbedarf in Höhe von ca. 3-5 Millionen Euro für den Neubau eines Multifunktions-Exotenhauses, der durch die zunehmende Abgabe exotischer „Haustiere“ durch überforderte Halter dringend notwendig ist.

Die übrigen Kläger stehen exemplarisch für die überwältigende Mehrheit der Tierschutzvereine in Deutschland, die dringenden Investitionsbedarf in den von ihnen betriebenen Tierheimen haben.

Der Kläger zu 2 muss dringend die sanierungsbedürftigen Gebäude zur Unterbringung von Hunden und Katzen erneuern oder sanieren, um genügend Kapazität zu haben und weiterhin den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung zu genügen. Dazu ist entweder der Neubau eines Hundehauses und der Umbau des Altbestandes für Katzen, oder der Umbau des Altbestandes für Hunde und der Erwerb einer neuen Immobilie für Katzen notwendig. Es fallen Investitionskosten von mindestens 800.000 Euro bis hin zu 2 Millionen Euro an.

Der Kläger zu 3 muss zwingend bestehende Gebäude sanieren, unter anderem wegen durch das Gebell der untergebrachten Hunde bedingten Lärmschutzauflagen. Dafür besteht Investitionsbedarf in Höhe von ca. 600.000 Euro.

Der Kläger zu 4 kann in den vorhandenen Gebäuden der hohen und steigenden Anzahl akut schutzbedürftiger Katzen nicht gerecht werden und hat dringenden Investitionsbedarf in Höhe von ca. 350.000 Euro zum Kauf eines Grundstücks und Bau eines Katzendorfs.

Der Kläger zu 5 muss zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zur Tierhaltung und zum Arbeitsschutz für Mitarbeitende ein neues Katzenhaus errichten, da das bestehende Gebäude nicht sanierungsfähig ist. Da die weitere Versorgung und Unterbringung

der Tiere ansonsten in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet ist, besteht dringender Investitionsbedarf in Höhe von ca. 1.000.000 Euro.

Mit Schreiben vom 08. April 2026 hat der Kläger zu 1 beim Beklagten – nach mehrfacher vorheriger formloser Beantragung im Rahmen des vielfachen Austauschs – formal den Antrag an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) als dem in Bezug auf Angelegenheiten des Tierschutzes federführenden Ressort der Bundesregierung gestellt, Investitionshilfen des Bundes für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Schreiben vom 08. April 2026; beigelegt als **Anlage K 4**

Auf die in diesem Schreiben ausgeführte Begründung wird ausdrücklich Bezug genommen.

Diesem Antrag haben sich die Kläger zu 2, zu 3 und zu 4 mit Schreiben vom 06.05.2026 ausdrücklich angeschlossen.

Beweis: Schreiben vom 06.05.2026; beigelegt als **Anlage K 5**

Der Kläger zu 5 hat sich dem Antrag mit Schreiben vom 07.05.2026 ausdrücklich angeschlossen.

Beweis: Schreiben vom 07.05.2026; beigelegt als **Anlage K 6**

C. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet. Dies wird nachfolgend zunächst nur knapp begründet, weil noch eine **Akteneinsicht** in Bezug auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten zum Antrag der Kläger auf Investitionshilfen vom 08.04.2026 bzw. vom 06.05.2026 und 07.05.2026 durchgeführt werden soll, **die hiermit schon jetzt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 1 VwGO beantragt wird und durchgeführt werden soll, sobald der Verwaltungsvorgang bei Gericht eingegangen ist.** Weiterer ausführlicher Sach- und Rechtsvortrag, auch unter Berücksichtigung der Erwiderung des Beklagten, wird hiermit ausdrücklich angekündigt.

Unabhängig davon wird die Klage hinsichtlich der beiden Hilfsanträge zunächst nur knapp und nur ihre Zulässigkeit betreffend begründet, da klägerseits von der Zulässigkeit und Begründetheit des Hauptantrags ausgegangen wird. Sollte das Gericht hingegen von der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Hauptantrags ausgehen, bitten wir hiermit höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Hauptantrag

Die Verpflichtungsklage in Form der Untätigkeitsklage ist nach § 42 Abs. 1 Var. 3 VwGO ist statthaft, denn die Kläger begehren den Erlass von Förderbescheiden durch den Beklagten. Der Beklagte hat den entsprechenden Antrag des Klägers zu 1 vom 08.04.2026, dem sich die übrigen Kläger mit Schreiben vom 06.05.2026 und 07.05.2026 angeschlossen haben, nicht beschieden.

Die Kläger sind nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Die Nichtbescheidung ihrer Anträge durch den Beklagten verletzt die Kläger als Betreiber von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen in ihren Rechten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Klagebefugnis erforderlich, dass die Verletzung eigener Rechte auf Grundlage des Klagevorbringens möglich ist; dabei ist es ausreichend, dass ein Anspruch des Klägers bzw. eine Verletzung subjektiver Rechte des Klägers nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist (z.B. BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 C 42/06 –, BVerwGE 130, 39-52, in juris Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 27. September 2018 – 7 C 23/16 –, in juris Rn. 10 m.w.N.). Vorliegend sind die Kläger unter Berücksichtigung des Art. 20a GG dadurch in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, sowie Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, dass der Beklagte die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Unterstützung für die auch von den Klägern betriebenen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen völlig vernachlässigt, was für diese zu einer existenzbedrohenden Lage führt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird weiter auf die Ausführungen in der Begründetheit verwiesen.

Das Widerspruchsverfahren ist nach § 75 VwGO entbehrlich, da der Beklagte über den Antrag des Klägers zu 1 vom 08.04.2026, dem sich die übrigen Kläger mit Schreiben vom 06.05.2026 und vom 07.05.2026 angeschlossen haben, ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden hat und in angemessener Frist mit

einer solchen Entscheidung auch nicht zu rechnen ist, sodass die Untätigkeitsklage zulässig ist.

Wegen besonderer Umstände des Falles ist hier eine kürzere Frist als drei Monate geboten, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegen besondere Umstände insbesondere vor, wenn dem Kläger das Abwarten der Dreimonatsfrist schwere und unverhältnismäßige Nachteile zufügen würde. Dann steht das Gebot effektiven Rechtsschutzes einem Abwarten entgegen (BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 – 7 C 21/16 –, in juris Rn. 13). Dies ist hier der Fall. Wie in der Sachverhaltsdarstellung erläutert, ist die finanzielle Lage der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen in Deutschland äußerst angespannt und die Gewährung von Investitionshilfen durch den Beklagten ist für die Kläger – wie auch für alle anderen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen in Deutschland – unaufschiebbar. Hier ist insbesondere auch zu bedenken, dass die Klage für den Beklagten keinesfalls überraschend kommt, sondern insbesondere der Kläger zu 1 bereits seit Jahren mit dem Beklagten zur dringenden Notwendigkeit von Investitionshilfen im Austausch steht. Entsprechende Mittel wurden seitens der Beklagten bzw. der Bundesregierung auch bereits mehrfach in Aussicht gestellt, wie sich auch aus den Koalitionsverträgen der jetzigen Regierung und ihrer Vorgängerregierung ergibt. Nachdem auf diese Ankündigungen keine Taten folgten und eine erneute Nichtberücksichtigung der dringend notwendigen Investitionshilfen bei der Entwicklung des Bundeshaushalts 2027 akut droht, wäre ein weiteres Abwarten mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nicht zu vereinbaren.

Zureichende Gründe dafür, dass der Beklagte nicht in angemessener Zeit über den Antrag entscheidet, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist dem Beklagten, wie dargelegt, das Anliegen der Kläger bereits seit langem bekannt, sodass sie hinreichend Anlass und Gelegenheit hatte, sich damit auseinanderzusetzen, um nun schnell eine Entscheidung treffen zu können.

Die Kläger klagen zulässigerweise als einfache Streitgenossen nach § 64 VwGO i.V.m. § 60 VwGO, denn streitgegenständlich sind gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche. Die Bestimmung ist zugunsten der Prozessökonomie weit auszulegen (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Steinbeiß-Winkelmann, 48. EL Juli 2025, VwGO § 64 Rn. 3, 9 m.w.N.). Bei allen Klägern handelt es sich um eingetragene Vereine, die Träger von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen sind und den im Rahmen der

Sachverhaltsdarstellung erläuterten finanziellen Belastungen und Investitionsschwierigkeiten ausgesetzt sind. Alle Kläger begehren die Verpflichtung des Beklagten zum Erlass von gleichartigen Bescheiden zur Zurverfügungstellung von Investitionshilfen, beruhend auf den in den Ausführungen zur Begründetheit dargestellten rechtlichen Gründen.

Gem. § 78 VwGO ist die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) – sowie vertreten durch dieses - richtiger Beklagter. Das BMLEH ist das in Bezug auf Angelegenheiten des Tierschutzes federführende Ressort der Bundesregierung.

Das Verwaltungsgericht Köln ist das nach §§ 45, 52 Nr. 5 VwGO zuständige Gericht, da der Beklagte seinen ersten Dienstsitz in Bonn hat (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/deutschland-chronik/132386/11-dezember-1991/>, zuletzt abgerufen am 11.05.2026; BT-Drs. 12/2850, 21, 39, 58).

2. Hilfsantrag 2

Zur Zulässigkeit des hilfsweise gestellten Bescheidungsantrags wird auf die Ausführungen zur Zulässigkeit des Hauptantrags verwiesen.

3. Hilfsantrag 3

Der weiter hilfsweise gestellte Feststellungsantrag ist als Feststellungsklage zulässig.

Gem. § 43 Abs. 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Beklagten, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland durch Investitionshilfen angemessen finanziell zu unterstützen, begründet eine konkrete rechtliche Beziehung zu den Klägern, zu deren Gunsten diese Verpflichtung wirkt, aufgrund von öffentlich-rechtlichen Normen, insbesondere verfassungsrechtlichen, wie unten erläutert wird. Dieses Rechtsverhältnis ist zwischen den Beteiligten streitig, wie schon durch die Verweigerung entsprechender finanzieller Unterstützung durch den Beklagten im Laufe der letzten Jahre trotz vielfachen Austauschs mit dem Kläger zu 1 offensichtlich ist.

Der Zulässigkeit des Feststellungsantrags steht nicht die in § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO geregelte grundsätzliche Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber Gestaltungs- oder Leistungsklagen entgegen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gericht den Verpflichtungs- oder hilfsweise gestellten Bescheidungsantrag als zulässig oder unzulässig einordnet. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts greift die Subsidiarität aus Gründen der Prozessökonomie nur, wenn sich das mit der Klage erstrebte Rechtsschutzziel mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage gleichermaßen oder besser erreichen lässt (BVerwG, Urteil vom 26. März 2015 – 7 C 17/12 –, BVerwGE 152, 1-10, in juris Rn. 17). Das Rechtsschutzziel der Kläger würde durch die beantragte Feststellung aber insoweit sogar umfassender erreicht als durch ein Verpflichtungs- oder Bescheidungsurteil, dass damit grundsätzlich, auch zugunsten anderer Tierheime und tierheimähnlicher Einrichtungen, und auch für die Zukunft die Rechtslage geklärt wäre. Zahlreiche weitere künftige Verpflichtungsverfahren könnten so vermieden werden.

Die Kläger haben an der begehrten Feststellung ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Dieses kann nach ständiger Rechtsprechung jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Dabei ist auch entscheidend, dass die gerichtliche Feststellung geeignet erscheint, die Rechtsposition des Klägers in den genannten Bereichen zu verbessern (BVerwG, Urteil vom 16. März 2016 – 6 C 66/14 –, in juris Rn. 16). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier evident: Eine gerichtliche Feststellung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kläger auf die geltend gemachte finanzielle Unterstützung des Bundes würde die Rechtsposition der Kläger verbessern. Unabhängig davon könnten die Kläger von der gerichtlichen Feststellung, dass die Beklagte verfassungsrechtlich verpflichtet sei, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland wie solche der Kläger angemessen finanziell zu unterstützen, wirtschaftlich profitieren. Auch ideell würden die Kläger als aktive Tierschutzvereine von der mit einer gerichtlichen Feststellung einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Bundes einhergehenden Aufwertung des Tierschutzes allgemein profitieren.

Fordert man bei der Feststellungsklage in analoger Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO eine Klagebefugnis, so genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn *„es dem Kläger dabei um die Verwirklichung seiner Rechte geht, sei es, dass er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist, sei es, dass von dem Rechtsverhältnis immerhin eigene Rechte des Klägers abhängen“* (BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 1990 – 7 B 71/90 –, in juris Rn. 4). Ausreichend

ist wiederum, dass dies nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise unmöglich ist (BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2009 – 8 C 10/08 –, in juris Rn. 24). Dies ist, wie im Rahmen des Hauptantrags bereits dargestellt, bezüglich der von den Klägern selbst betriebenen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen der Fall. Darüber hinaus hängen von dem Rechtsverhältnis zwischen allen einzelnen Tierschutzvereinen, die Mitglieder des Klägers zu 1 sind, auch eigene Rechte des Klägers ab.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf die begehrten Investitionshilfen des Beklagten für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland, konkret für die von den Klägern betriebenen Einrichtungen.

Der Anspruch leitet sich aus dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG im Zusammenspiel mit den Grundrechten der Kläger ab (dazu unter 1.) und richtet sich gegen den Beklagten (dazu unter 2.).

1. Anspruchsgrundlage

a. Staatsziel Tierschutz

Seit 2002 genießt der Tierschutz Verfassungsrang als Staatsziel in Art. 20a GG. Durch die verfassungsrechtlichen Staatsziele wird der Staatstätigkeit und damit auch dem Gesetzgeber rechtlich verbindlich die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Ziele und Aufgaben vorgeschrieben (Bericht der Sachverständigenkommission Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge 1983, Rn. 7).

Zwar steht der Gesetzgebung ein erheblicher Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Art. 20a GG zu. Dieser Spielraum ist jedoch zugleich durch verfassungsrechtliche Mindestanforderungen beschränkt. So hat das Bundesverfassungsgericht zum Staatsziel Umweltschutz entschieden:

„Damit ist Artikel 20a GG aber nicht unverbindliches Programm, sondern Rechtsnorm, die den Gesetzgeber bindet [...] Diese Bindung darf nicht aufgegeben werden, indem die Konkretisierung des Artikel 20a GG zu entnehmenden Schutzauftrags allein dem Gesetzgeber überlassen bliebe (vgl. Epiney, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 58). Denn auch wenn Art. GG Artikel 20a GG die Gesetzgebung in die Konkretisierung seines materiellen Gehalts einbindet, soll dem politischen Prozess damit zugleich etwas entgegengesetzt sein. Die Verfassung begrenzt hier politische Entscheidungsspielräume, Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen oder es zu lassen.“

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, in juris Rn. 205f.

Dies gilt für das ebenfalls in Art. 20a GG enthaltene Staatsziel Tierschutz gleichermaßen. Die Entscheidungsfreiheit des Beklagten wird durch Art. 20a GG insofern eingeschränkt, als das Verfassungsrecht ein Mindestmaß an Tierschutzmaßnahmen zwingend gebietet. Dazu gehört notwendigerweise auch, dass der Beklagte die für die effektive Erfüllung des Staatsziels Tierschutz erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen muss. Die Unterstützung des in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen geleisteten praktischen Tierschutzes durch Bundesmittel ist unumgänglich, um die durch das Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG gesetzten verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Dies folgt insbesondere daraus, dass der in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen geleistete praktische Tierschutz in den Kerngehalt des Staatsziels Tierschutz fällt. Der Kerngehalt von Staatszielen ist streng geschützt und grundsätzlich nur durch Verfassungsänderung einschränkbar, der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist hier ungleich beschränkter als im weiteren Umkreis des Staatsziels. In diesen Kernbereich fällt nach dem in der Gesetzesbegründung zur Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG ausgedrückten Willen des Gesetzgebers insbesondere der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie Zerstörung ihrer Lebensräume (BT-Drs. 14/8860, 3). Dabei beabsichtigte der Gesetzgeber ausdrücklich einen Schutz der einzelnen Tiere als Individuen, nicht nur einen generellen Tierschutz (BT-Drs. 14/8860, 1). Konkretisiert wird der Kerngehalt des Tierschutzziels unter anderem durch die nach dem Willen des Gesetzgebers maßgeblichen grundlegenden Wertentscheidungen des Tierschutzgesetzes (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, GG Art. 20a Rn. 6, 11f.; BT-Drs. 14/8860, 3). Grundlegende Wertentscheidung ist insbesondere die in § 2 Nr. 1 TierSchG ausgedrückte Maßgabe, dass Tiere in der Obhut des Menschen art- und bedürfnisentsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen. Dieser Kerngehalt kann nur durch funktionsfähige Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen gewährleistet werden. Denn eine solche artgemäße, vor vermeidbaren Leiden schützende Unterbringung und Versorgung der Vielzahl von Fundtieren und anderen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen aufgenommenen Tieren, ist derzeit faktisch nur in diesen Einrichtungen möglich. Staatliche Stellen selbst sind außerstande, dies zu gewährleisten.

Damit gebietet auch das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG eine existenzsichernde Förderung des Beklagten für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland: Der Gesetzgeber muss grundsätzlich sicherstellen, dass die Umsetzung geltenden Rechts nicht praktisch unmöglich ist. Die Umsetzung des Kerngehalts des Art. 20a GG und des § 2 TierSchG ist für eine große Anzahl Tiere aber nur durch die Existenz funktionsfähiger Tierheime und tierheimähnlicher Einrichtungen gewährleistet, sodass der Staat zumindest die Konditionen für deren Fortbestand schaffen muss.

Das gilt umso mehr, da der Staat sich mit den Vorschriften des BGB zu Fundsachen die Aufgabe des Umgangs mit Fundsachen – auch Fundtieren – ausdrücklich selbst zugewiesen hat, diese dann aber faktisch vollumfänglich auf nicht-staatliche Stellen abwälzt. Folglich muss er zumindest für den Fortbestand der faktisch als Erfüllungsgewährleistungen genutzten Einrichtungen Sorge tragen.

Die Pflicht des Beklagten zur Bereitstellung von Investitionshilfen folgt weiterhin auch aus der aus Art. 20a GG abgeleitete Schutzpflicht des Staates zugunsten von Tieren zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Private (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, GG Art. 20a Rn. 18). Dieser Schutzauftrag wird insbesondere für Haustiere, die von ihren privaten Haltern unangemessen oder überhaupt nicht versorgt oder gar misshandelt werden, von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen gleichsam wie eine staatliche Aufgabe übernommen. Nur durch diese Tätigkeit kann länger anhaltendes, teils erhebliches Leiden oder sogar der Tod der Tiere vermieden werden. Mangels anderer praktikabler Optionen zur Gewährleistung der Mindestgarantien des in Art. 20a GG verbürgten ethischen Tierschutzes für individuelle Tiere ist eine den Fortbestand von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen sichernde Förderung aus Bundesmitteln unabdingbar. Andernfalls würde gegen das zu grundrechtlichen Schutzpflichten entwickelte, aber auf die Staatszielbestimmung ebenso anwendbare Untermaßverbot verstoßen (vgl. Dürrig/Herzog/Scholz/Calliess, 109. EL Januar 2026, GG Art. 20a Rn. 220f.).

Für die Pflicht des Beklagten, Investitionshilfen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen bereitzustellen, spricht zudem maßgeblich das in den Staatszielen enthaltene Berücksichtigungs-, Effektivitäts- und Optimierungsgebot, auch im Lichte des Rechtsstaatsprinzips. Infolge der Aufwertung zum Staatsziel muss der Tierschutz in allen staatlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Der Staat muss zur Verwirklichung des Tierschutzes ein effektives gesetzliches

Instrumentarium sicherstellen. Er muss den Tierschutz, soweit wie faktisch und rechtlich möglich und in der Interessenabwägung mit anderen Verfassungsgütern angemessen, bestmöglich verwirklichen. Gegenüber nicht verfassungsrechtlich gesicherten Belangen muss dem Tierschutz bei Abwägungsentscheidungen ein verstärktes Gewicht zugemessen werden (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, GG Art. 20a Rn. 10, 16, 19, 23). Dies gilt auch in Abwägung mit anderen um Finanzmittel des Bundes konkurrierenden Interessen bei Haushaltsentscheidungen.

Gegen diese Mindestvorgaben des Art. 20a GG hat der Beklagte verstoßen, indem er den praktischen Tierschutz im Rahmen der Haushaltsentscheidungen wiederholt nicht angemessen berücksichtigt hat. Der praktische Tierschutz wird vom Beklagten nicht nur nicht bestmöglich im Sinne einer Optimierung verwirklicht, sondern vielmehr völlig unzureichend und unangemessen gegenüber anderen Verfassungsgütern vernachlässigt.

Besonders deutlich zeigt sich die Überschreitung des dem Beklagten zustehenden Gestaltungsspielraums darin, dass er den Tierschutz entgegen der verfassungsrechtlichen Wertung des Art. 20a GG sogar gegenüber nicht verfassungsrechtlich gesicherten Belangen völlig zurückstehen lässt und damit die effektive Umsetzung von Art. 20a GG akut gefährdet. **So wurde etwa im aktuellen Koalitionsvertrag eine Milliarde Euro für die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten versprochen.**

Beweis: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, „Verantwortung für Deutschland“, S. 119 Randzeichen 3732ff.; beigefügt als **Anlage K 7**

In Umsetzung dieses Versprechens hat der Bund das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ aufgelegt und im Bundeshaushalt 2025 333 Millionen Euro bereitgestellt. Weitere 333 Millionen Euro sowie zusätzlich 250 Millionen Euro speziell für die Sanierung von Schwimmstätten werden im Bundeshaushalt 2026 bereitgestellt.

Beweis: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 19.01.2026 (https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/01/Bundesprogramm_SKS.html, zuletzt abgerufen am 07.05.2026); beigefügt als **Anlage K 8**

Folglich stellt der Bund über einen Zeitraum von nur zwei Haushaltsjahren 916 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt für Investitionshilfen für Sporteinrichtungen

zur Verfügung. Und dies, obwohl für den Sport weder eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, noch der Sport im Grundgesetz in irgendeiner Weise erwähnt und damit verfassungsrechtlich aufgewertet würde. Der Widerspruch zur fehlenden Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten und in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden praktischen Tierschutzes könnte kaum größer sein.

In Konsequenz ist auch das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG betroffen: Es kann nicht angehen, dass der Beklagte den praktischen Tierschutz trotz dessen verfassungsrechtlicher Verankerung als Staatsziel in Art. 20a GG bei der Verteilung von finanziellen Mitteln völlig vernachlässigt, während gleichzeitig ein nicht verfassungsrechtlich aufgewerteter Bereich eine „Sportmilliarde“ erhält. Es widerspräche der rechtsstaatlichen Ordnung, wenn ein verfassungsrechtlich garantiertes Staatsziel gegenüber einem nicht verfassungsrechtlich garantierten Belang völlig zurückstehen müsste.

b. Grundrechte

Die nach alledem bestehende verfassungsrechtliche Verpflichtung des Beklagten, in angemessenem Umfang Investitionshilfen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung zu stellen, verdichtet sich unter Berücksichtigung aller betroffenen Grundrechte der Kläger zu einem entsprechenden Anspruch dieser. Da Grundrechte von juristischen Personen, deren Zweck und Betätigung aktiver Tierschutz ist, berührt sind, verstärken sich Art. 20a GG und die Grundrechte gegenseitig (vgl. etwa Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, GG Art. 20a Rn. 41; Huber/Voßkuhle/Epiney, 8. Aufl. 2024, GG Art. 20a Rn. 80). Zudem können auch Verstöße gegen andere Verfassungsnormen wie Art. 20a GG von den Klägern als betroffenen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, denn der grundrechtliche Anspruch umfasst, dass staatliches Handeln nicht nur grundrechtskonform, sondern auch sonst verfassungsgemäß ist (vgl. Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, GG Art. 20a Rn. 10).

Betroffene Grundrechte der Kläger sind insbesondere die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG sowie die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG. Durch den Betrieb der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen als Satzungszweck fallen die Kläger in den Schutzbereich der Berufsfreiheit. In den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit fallen die Tätigkeiten der Kläger zur Sicherung ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit. Zudem ist auch der Schutzbereich der Eigentumsfreiheit der

Kläger nach Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet, da diese Eigentümer der von ihnen betriebenen und dringend investitionsbedürftigen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen sind. Durch die vollständige Vernachlässigung der Unterstützung dieser Einrichtungen, die zu einer existenzbedrohenden Lage für diese führt, greift der Beklagte in diese Grundrechte ein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftliche Not der Kläger nicht auf einem allgemeinen unternehmerischen Risiko, sondern auf der Übernahme einer verfassungsrechtlich abgesicherten Gemeinwohlaufgabe beruht, zu deren angemessener Gewährleistung der Beklagte aus Art. 20a GG besonders verpflichtet ist. Dieser Eingriff kann angesichts der oben ausgeführten, aus Art. 20a GG folgenden Pflichten auch nicht gerechtfertigt werden.

Maßgeblich ist zudem die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, soweit die Tätigkeiten der Kläger, mit denen diese den von Art. 20a GG geforderten praktischen Tierschutz gewährleisten, nicht vollständig in den Schutzbereich der genannten spezielleren Grundrechte fallen.

Der Anspruch der Kläger auf Investitionshilfen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen folgt jedenfalls aus dem Zusammenspiel der genannten Grundrechte mit dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Dies ist vergleichbar zu dem in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, der aus der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitet wird (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, BVerfGE 125, 175-260, in juris Rn. 133). Denn auch im vorliegenden Fall geht es um die Sicherung eines durch verfassungsrechtliche Normen geforderten existenziellen Mindestmaßes. Wie dargelegt, fällt der Schutz einzelner Tiere vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden in den Kernbereich des Art. 20a GG. Wo eine drastische Fehlversorgung und massive Leiden bis hin zum Tod akut drohen, wie es für die sehr hohe Zahl an Fundtieren, Abgabetieren und anderen in Tierheimen und tierheimähnliche Einrichtungen versorgten Tiere ohne die alternativlose Versorgung in diesen Einrichtungen der Fall wäre, ist das existenzielle Mindestmaß betroffen. Die effektive Ausübung der betroffenen Grundrechte der Kläger und anderer vergleichbarer Einrichtungen ist unerlässlich, um die dadurch bedingte effektive Gewährleistung des durch Art. 20a GG geforderten existenziellen Mindestmaßes für eine sehr große Anzahl an Tieren zu ermöglichen. Dafür sind Investitionshilfen des Bundes für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen unverzichtbar.

2. Anspruch gegen den Beklagten

Dieser Anspruch richtet sich gegen den Beklagten.

Der Beklagte hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz. Er trägt damit auch, neben den Ländern, die Finanzierungsverantwortung nach Art. 104a Abs. 1 GG. Ein Tätigwerden des Bundes ist dabei angesichts der derzeit stark fragmentierten und massiv unzureichenden Förderlandschaft zur bundesweit flächendeckenden Gewährleistung der Mindestanforderungen des Art. 20a GG zwingend notwendig. Dass auch der Beklagte diese verfassungsrechtliche Finanzierungsverantwortung erkennt, ergibt sich speziell für die Finanzierung von praktischem Tierschutz in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen beispielsweise aus der Zusage im aktuellen Koalitionsvertrag 2025, Tierheime bei Investitionen zu unterstützen.

Beweis: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, „Verantwortung für Deutschland“, S. 41 Randzeichen 1320f.; beigefügt als **Anlage K 7**

Auch die Vorgängerregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag von 2021 zugesagt, Tierheime durch eine Verbrauchsstiftung zu unterstützen.

Beweis: Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 35; beigefügt als **Anlage K 9**

Die Versprechen wurden jeweils nicht eingelöst.

Die verfassungsrechtliche Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz und -verantwortung des Bundes im Bereich Tierschutz wird auch durch die in den vergangenen Jahren vereinzelt und kurzfristig gewährten Fördermittel des Bundes für den laufenden Betrieb von Tierheimen in akuten gesellschaftsweiten Notlagen belegt.

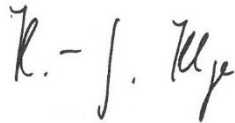
Der Bund muss endlich seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung für den Tierschutz gerecht werden und angemessene Investitionshilfen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung stellen.

Nach alledem wird antragsgemäß zu entscheiden sein.

Weiterer umfanglicher Vortrag wird gemäß den vorstehenden Ankündigungen ausdrücklich vorbehalten und angekündigt.



Louisa Raitbaur
Rechtsanwältin



Hans-Georg Kluge
Rechtsanwalt